

# Fördervereinbarung

zwischen  
dem **Verein Marienheim**  
c/o DSZ – Deutsches Stiftungszentrum (Süd) GmbH  
Pariser Platz 6  
10117 Berlin

vertreten durch den Vorstand  
Herrn Victor von Bothmer  
Herrn Albrecht von Arnswaldt

- im Folgenden als „Verein“ bezeichnet -

und

dem **Landkreis Wittmund**  
Am Markt 9  
26409 Wittmund

vertreten durch Landrat  
Herrn Matthias Köring

- im Folgenden als „LK Wittmund“ bezeichnet -

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

Der LK Wittmund erhält von dem Verein eine zweckgebundene Zuwendung zur Fortsetzung des Projektes „DabeiSein“. Die Zuwendung soll Familien in Not im Landkreis Wittmund dienen. Die Einzelvergabe erfolgt durch den LK Wittmund. Dabei sind die Vergabebedingungen, die in der Anlage der Fördervereinbarung aufgeführt sind, einzuhalten.

## §2

### Förderdauer

Die Vereinbarung gilt für die Jahre 2015 und 2016. Bei gegenseitigen Einverständnis kann die Fördervereinbarung nach Ablauf verlängert werden. Die Förderzusage des Vereins für das jeweilige Förderjahr ist davon abhängig, dass der LK Wittmund seinen Verpflichtungen aus dem Vorjahr nachgekommen ist.

### §3

#### Bereitgestellte Finanzmittel und Verwendung

- (1) Der Verein stellt dem LK Wittmund einen einmaligen Förderbetrag in Höhe

€ 25.000,-

(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)

zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch des LK Wittmunds auf den Höchstbetrag oder einen Teilbetrag in einer bestimmten Höhe besteht nicht und wird auch durch diese Vereinbarung nicht begründet.

- (2) Die Auszahlung erfolgt in einer Summe zum 01.08.2015
- (3) Der LK Wittmund darf die von dem Verein zur Verfügung gestellten Mittel nur für den in § 1 genannten Zweck verwenden.
- (4) Der Verein behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung gezahlter Fördermittel vor, wenn Vergabebedingungen oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen nicht beachtet werden, insbesondere, wenn Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, die Verwendung nicht oder nicht fristgerecht nachgewiesen wird oder der Bewilligungsempfänger sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt. Insoweit verzichtet der Vertragspartner bereits heute auch auf die Einrede der Verjährung.

### §4

#### Erbringung von Nachweisen

- (1) Der Verein erhält nach dem Mittelübertrag unaufgefordert eine Zuwendungsbestätigung vom LK Wittmund.
- (2) Das LK Wittmund legt einen Monat nach Abschluss der bewilligten Maßnahme oder spätestens sechs Monate nach Erhalt der Mittel dem Verein einen Verwendungsnachweis vor. Der Verein kann die Verwendung der Mittel überprüfen. Verlängerungen der Fristen und/oder Ausnahmen von der Belegpflicht sind vorher schriftlich mit der Verein abzustimmen.

### § 5

#### Schlußbestimmungen

- (1) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Die Nichtigkeit einer vertraglichen Bestimmung lässt die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen unberührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt die wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt. Eventuelle Vertragslücken sind im Sinne der Gesamtvereinbarung zu schließen.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den .....

Wittmund, den .....

.....  
Verein Marienheim  
(Herr von Bothmer)

.....  
LK Wittmund  
(Herr Köring)

Reinbek, den .....

.....  
Verein Marienheim  
(Herr von Arnswaldt)

## **Vergabebedingungen - Projekt „Dabei Sein“**

Das Projekt „Dabei Sein“ wurde von der Stiftung-Familie in Not ins Leben gerufen und ermöglichte Familien in Niedersachsen, die keinen Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket haben einen Förderantrag für die Unterstützung der Freizeitaktivitäten von Kindern (z.B. Klassenfahrten, Mitgliedsbeiträge, Nachhilfe) zu stellen. Da die Leistung der Stiftung eingestellt wurde, hat der Verein Marienheim die Fortsetzung des Projektes im Landkreis Wittmund unter folgenden Bedingungen beschlossen:

### **Antragsteller**

Antragsberechtigte sind Erziehungsberechtigte oder volljährige Kinder.

### **Voraussetzung:**

Der gewöhnliche Aufenthaltsort liegt im Landkreis Wittmund. Eine allgemeinbildende Schule, Kindertagesstätte oder Kindergarten wird besucht.

### **Was wird gefördert:**

- Jugend- und Familienfreizeiten
- Erholungsmaßnahmen
- Kursgebühren für Musik- und Kunstschulen
- Kurse der Kreisvolkshochschulen
- Mitgliedsbeiträge für Sport- und Musikvereine
- Nachhilfeunterricht
- Klassenfahrten
- Kita-Fahrten (nicht die tägliche Hin- und Rückfahrt zur Kita)
- Fahrtkosten für Oberstufenschüler (Bescheinigung der Schule ist vorzulegen)

### **Vorzulegen sind:**

- Verdienstbescheinigungen der letzten drei Monate oder andere Nachweise über Einkommensverhältnisse wie Rentenbescheid, ARGE-Leistungen, Wohngeld, Krankengeld u.a.
- Bescheinigung über Fördergegenstand wie: Bescheinigung Klassenfahrten, Mitgliedsbeiträge u.a.
- Schulbescheinigung bei Kindern ab 16 Jahren

Anträge sind grundsätzlich über die Regionalteams des Landkreis Wittmund zu bearbeiten. Der Bewilligung-/Ablehnungsbescheid geht direkt an den Antragsteller.

Bei Klassenfahrten, Jugend- und Familienfreizeiten sowie Kita-Fahrten empfiehlt es sich, das jeweilige Klassenfahrtskonto o.a. (soweit die Klassenfahrt noch nicht bezahlt wurde) anzugeben.

Bei Zahlung an den Antragsteller wird die Auszahlung erst erfolgen, wenn ein Zahlungsnachweis übersandt wurde.

Klassenfahrten werden bei ARGE-Leistungen nicht bezuschusst. Die Kosten für die Klassenfahrt hat die ARGE in voller Höhe zu übernehmen.